

Bayerisches Landeskriminalamt

Nr. 26 - 412/6 - 1 - 6979/81
(Bei Antworten bitte mit Datum angeben)

München, 03.10.1983

Postanschrift: Postfach 225, 8000 München 19

Durchwahl (089) 1251-

G u t a c h t e n

auf Grund Art. 7 (2) Nr. 5 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei vom 10.08.1976 (GVBl. S. 303), geändert durch Gesetz vom 24.08.1978 (GVBl. S. 561)

In der Sache

Entführung und Tötung der Ursula Herrmann
am 15.09.81 in Eching/Ammersee

sollten auf Ersuchen der Polizeidirektion Fürstenfeldbruck - Soko Herrmann - vom 16.05.83 die lackbeschichteten Holzteile der Tatkiste, also die Tischlerplatten (Wände, Deckel), die Stab-Tischlerplatten (grün, mit Furnier) und die Spanplatten (melaminbeschichtet und mit Aluminiumfarbe), kriminaltechnisch dahingehend untersucht werden, ob sich unter dem Farblack Aufschriften oder sonstige auffällige Merkmale befinden.

Im hiesigen Gutachten vom 17.08.83 (26 - 412/6 - 1 - 6979/81) gemäß dieses Auftrags vom 16.05.83 wurden bereits vorab die Ergebnisse der zerstörungsfreien Untersuchungen im Infrarot-Bereich um 1 µm und im Bereich 8 µm bis 14 µm dargestellt.

BLKA Nr. 32

Im vorliegenden Gutachten wird auf die zerstörungsfreien Untersuchungen an den Holzteilen mit weicher Röntgenstrahlung eingegangen. Die entsprechenden Untersuchungen wurden am DOERNER-Institut der Bayerischen Staatsgemäldesammlung im Zeitraum vom 07.09.83 bis 21.09.83 von Dr. B und Mitarbeitern durchgeführt.

Im Rahmen eines Tests wurden

- die grün lackierte Tischlerplatte mit Loch
- eine grau-schwarz lackierte Tischlerplatte (Bodenteil)
- eine Test-Tischlerplatte mit Eintragungen (gestempelt und mit Schreibmitteln), die teilweise mit Kunstharzlack überstrichen wurden

mit Röntgenstrahlung von 25 kV (Beschleunigungsspannung) durchstrahlt und auf Röntgenfilm aufgenommen.

Markierungen in Form von beschrifteten Klebestreifen auf den Teilen der Tatkiste dienten dabei als weitere Testeintragungen für die Sichtbarmachung.

Diese Versuche zeigten, daß mit diesem Verfahren

- die Holzmaserung
- Klebstoffreste (unter bestimmten Voraussetzungen) sichtbar gemacht werden können, nicht aber
- Stempelintragungen
- Eintragungen mit üblichen Schreibmitteln (Kugelschreiber, Filzschreiber, Bleistift).

Einer weiteren Herabsetzung der Beschleunigungsspannung, die sich in Form von weicherer Röntgenstrahlung günstig auf eine etwaige Sichtbarmachung auswirken könnte, stand die Tatsache entgegen, daß die Röntgenstrahlung das Holz vorgegebener Dicke zu durchdringen hat.

Aufgrund dieser negativen Befunde wurde daher davon abgesehen, alle Holzteile der Tatkiste zu röntgen.

Nach Rücksprache mit den Sachverständigen des DOERNER-Instituts der Bayerischen Staatsgemäldesammlung kann davon

ausgegangen werden, daß derzeit keine weiteren, noch nicht angewandten Verfahren bekannt sind, mit denen zerstörungsfrei Merkmale unter einer Lackbeschichtung sichtbar gemacht werden können.

Ein aufwendiges mechanisch-chemisches Abtragen der Lackschichten wäre mit einer Zerstörung der Tatspuren auf den Holzteilen verbunden. Außerdem kann beim Abtragen nicht sichergestellt werden, daß (z.B. aufgrund von Diffusionseffekten) dabei eine fragliche Eintragung mitabgetragen wird. Im gegenwärtigen Stadium erscheint es daher, auch nach Rücksprache mit der Leitung der Abteilung Kriminaltechnik des Bayerischen Landeskriminalamtes, nicht angebracht, an den Holzteilen der Tatkiste großflächige, mit Zerstörung verbundene Untersuchungen wie das Abtragen des Lacks vorzunehmen.

Die Teile der Holzkiste wurden daher am 26.09.83 wieder an Herrn Dr. Göser, Sachgebiet 22 des Bayerischen Landeskriminalamtes, zur weiteren Untersuchung übergeben.

I.A.

Dr. K
Baurat